Hochschule für Technik
Stuttgart

Schellingstrasse 24
D-70174 Stuttgart

T +49 (0)711 8926 0
F +49 (0)711 8926 2666

www.hft-stuttgart.de
info@hft-stuttgart.de

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master Digitale Prozesse und Technologien

- Vollzeit und Teilzeit -

Stand: 22.07.2020

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart

für das hochschuleigene Zugangs, Zulassungs- und Auswahlverfahren

im Master-Studiengang Digitale Prozesse und Technologien

vom 22.07.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 22.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Digitale Prozesse und Technologien. Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juni
- für das Sommersemester bis zum 15. November

eines Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). In begründeten Fällen kann von diesen Fristen abgewichen werden.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Unterlagen einreichen:

- Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- Tabellarischer Lebenslauf
- Ein Motivationsschreiben im Umfang von etwa 500 Worten, das die Ziele und Gründe der Bewerberin bzw. des Bewerbers darstellt, sich für den Studiengang zu bewerben
- Nachweis der Sprachkompetenzen (insb. Deutsch und Englisch)
- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung (ggf. vorläufige Auflistung)
- Passfoto (4cm x 5cm)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

Zugangsvoraussetzungen sind:

- Ein überdurchschnittlich guter Abschluss eines Hochschulstudiums der Wirtschaftsinformatik, der angewandten Informatik oder eines vergleichbaren Studienganges mit mindestens 7 Semestern und 210 Credit Points (ECTS).
- Nachweisbare Kompetenzen aus dem Erststudium in den folgenden Bereichen
    - Programmierung (Kenntnisse mind. 1 objektorientierten Programmiersprache)
    - Software Engineering
    - Datenbanken
    - Mathematische Grundlagen
- Qualifizierte deutsche und englische Sprachkenntnisse, die zum Hochschulstudium befähigen.

Umfasst der erste Hochschulabschluss weniger als 210 Kreditpunkte, müssen die fehlenden Kreditpunkte durch relevante Leistungen vor dem oder parallel zum Masterstudium erworben werden. Dabei können auch gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden. Die Auswahl geeigneter Zusatzleistungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan und ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Zulassung nach dem Rang, der sich aus folgenden Faktoren ergibt:

1. Aus der Abschlussnote des Erststudiums.
2. Aus dem Persönlichkeitsbild, das sich aus der Bewerbung insgesamt und dem Motivationsschreiben entnehmen lässt.
3. Aus der Sprachkompetenz in Deutsch und Englisch.

Aus der Bewertung der Bewerbungen gemäß 1., 2. und 3. werden drei Einzelrangfolgen gebildet. Diese drei Einzelrangfolgen werden mit Gewichten 70/20/10 für die Rangfolge aus 1./2./3. versehen. Aus den so gewichteten Einzelrangfolgen wird eine Gesamtrangfolge gebildet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021.

Stuttgart, den 22.07.2020

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Beurkundung